

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

- 1) Der Verein Freie Wähler FW Gemeinde Neufahrn e.V. ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich dem Wohle der Gemeinde Neufahrn und des Landkreises Freising im Besonderen verpflichtet fühlen.
- 2) Deshalb beteiligen sich die Freien Wähler FW Gemeinde Neufahrn e.V. an den Wahlen zum Gemeinderat, sowie deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Sie treten insoweit als überparteiliche, freie Wählergruppe im Sinne des Bayrischen Gemeindewahlgesetzes auf.
- 3) Der Verein führt den Namen "Freie Wähler FW Gemeinde Neufahrn e.V." und ist ein Ortsverband.
Er wurde am 08.09.1989 unter Nr. 447 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freising eingetragen.
- 4) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Neufahrn bei Freising.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck und Aufgabe der Freie Wähler FW Gemeinde Neufahrn e.V. besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Neufahrn eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- 2) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens der Freie Wähler FW Gemeinde Neufahrn e.V. nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
- 3) Die Freie Wähler FW Gemeinde Neufahrn e.V. verfolgen ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstreben keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Eintritt in den Ortsverband Freie Wähler FW Gemeinde Neufahrn e.V. erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Eintretende darf keiner politischen Partei außer der Bundesvereinigung Freie Wähler oder keiner kommunalen Wählervereinigung angehören, falls letztere nicht Mitglied im Freie Wähler-Landesverband Bayern ist. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; Er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
- 2) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - gegen die in §§ 1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt
 - einer politischen Partei außer der Bundesvereinigung Freie Wähler beitrifft
 - dem Ansehen der Freien Wähler schadet.
 - mit seinen Beiträgen trotz einmaliger Mahnung nicht zahlt.Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung (§7) entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.

§ 4 Mitglieder des Vorstands

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Presse- und Öffentlichkeitsreferenten
- 2) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode nimmt der restliche Vorstand die dem Vorstand in der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er bleibt beschlussfähig. Der Vorstand wird ermächtigt, die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Nachwahl einem oder mehreren der verbleibenden Vorstandsmitglieder zu übertragen.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des Vereines, soweit diese nicht ausdrücklich in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 4) Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter; alle sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 6 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahren gewählt. Die Wahl ist formgebunden. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen in geheimer Wahl bestimmt werden. Für die weiteren Vorstandspositionen kann die Wahl auf Antrag offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

Während der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder sind von der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Wahlperiode nach zu wählen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen gemäß §126 b BGB in Textform oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einzuladen sind.

Dieser Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die erst während dieser Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Solche Anträge bedürfen bei der Beschlussfassung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied des Ortsverbandes.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- 2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand auch einzuberufen:
 - a) Vor öffentlichen Wahlen zur Aufstellung der Kandidatenliste.
 - b) Auf schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens 1/4 aller Mitglieder des Ortsverbandes binnen 4 Wochen nach Erhalt des Antrages.
 - c) Wenn es der Vorstand zur Wahrung der Belange des Ortsverbandes für erforderlich hält, insbesondere wenn vakante Vorstandsposten neu zu besetzen sind.
- 3) Beschlüsse, die in der Versammlung der Mitglieder gefasst werden, sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 8 Beitrag

Der Ortsverband erhält von seinen Mitgliedern Beiträge. Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung abzulegen.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 11 Auflösung

- 1) Ein Antrag auf Auflösung muss schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die allein zu diesem Zweck einberufen wurde.
- 3) Der Vorstand hat eine solche Mitgliederversammlung nur dann einzuberufen, wenn
 - a) entweder der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen hat
 - b) dies von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 4) Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 12 Ermächtigung des Vorstandes zur Korrektur dieser Satzung

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, dies zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Neufahrn, 20. Oktober 2020

Im Original gezeichnet

Manfred Holzer Vorsitzender